



Bayreuth, 23.07.2018

Informationsschreiben an die Studierenden und Interessenten zum Bachelorstudiengang Recht und Wirtschaft

I. Struktur und Abschluss des Studiengangs

Der Studiengang Recht und Wirtschaft ist ein interdisziplinärer rechtswissenschaftlicher Bachelorstudiengang an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth mit dem Abschlussziel eines Bachelor of Laws (LL.B.). Der Studiengang ist eigenständig berufsqualifizierend. Er kann aber auch neben oder vor/nach einem Studium der Rechtswissenschaft bzw. einem Studium der Wirtschaftswissenschaften (BWL oder VWL) an der Universität Bayreuth belegt werden (mehr zum Doppelstudium, siehe V.). Nach dem Studienverlaufsplan ist der Studiengang auf sechs Semester mit insgesamt 180 Leistungspunkten gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) angelegt, sodass pro Semester grundsätzlich 30 Leistungspunkte erreicht werden müssen. Die sogenannte Workload, also die angenommene Arbeitslast für einen Leistungspunkt beträgt 30 Stunden.

Was die interne Struktur des Studiengangs betrifft, sind etwa 60% der Lehrveranstaltungen dem Bereich der Rechtswissenschaft zuzuordnen, knapp 30% dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften (BWL und VWL). Die restlichen ca. 10% entfallen auf Schlüsselqualifikationen, wie Bausteine des Rechts oder English for Lawyers.

II. Vorteile des Studiengangs

Der Studiengang Recht und Wirtschaft ist auf die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes zugeschnitten. Dort ist eine zunehmende Verzahnung rechtlicher und wirtschaftlicher Fragen zu beobachten. Der Studiengang trägt dieser Entwicklung dadurch Rechnung, dass ein für einen rechtswissenschaftlichen Bachelorstudiengang sehr hoher Anteil an Lehrveranstaltungen aus den Bereichen der BWL und VWL enthalten ist. Diese Lehrveranstaltungen sind überwiegend Wahlmodule, die im fünften



und sechsten Semester stattfinden und aufgrund des breiten Spektrums verschiedener wirtschaftswissenschaftlicher Lehrveranstaltungen eine optimale Spezialisierung ermöglichen. Dagegen sind die rechtswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen, die überwiegend in den ersten vier Semestern zu belegen sind, grundsätzlich Pflichtmodule.

Dieses breite Spektrum an rechtlichen und wirtschaftlichen Lehrveranstaltungen kann in dieser Qualität nur dadurch gewährleistet werden, dass es von einer rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angeboten wird. Nur eine solche Doppelfakultät hat die personellen Kompetenzen und Ressourcen für ein so ambitioniertes interdisziplinäres Lehrangebot. Dieses wird zudem dadurch abgerundet, dass renommierte Experten aus der rechtlichen und wirtschaftlichen Praxis in den Lehrbetrieb einbezogen werden.

Der Bachelorstudiengang bietet daher insbesondere für diejenigen Studierenden eine hervorragende Ausbildung, die später in Wirtschaftsunternehmen, Verbänden und wirtschaftlich ausgerichteten Kanzleien tätig werden wollen. Als eigenständige berufsqualifizierende Ausbildung bietet er vor allem für eine Tätigkeit in Banken und Versicherungen sowie in der Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung gute Möglichkeiten.

III. Beginn und Dauer des Studiums

1. Beginn

Der Studiengang Recht und Wirtschaft beginnt erstmalig im Wintersemester 2018/19. Die Vorlesungen beginnen ab dem 15. Oktober 2018. Der Studiengang kann immer nur zum Wintersemester begonnen werden.

2. Dauer

Die Regelstudienzeit umfasst sechs Semester einschließlich der Bachelorarbeit. Der Studierende muss spätestens bis zum Ende des vierten Semesters 60 Leistungspunkte erreicht haben. Andernfalls ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. Dies bedeutet, dass er in den ersten vier Semestern im Durchschnitt jeweils die Hälfte der geforderten 30 Leistungspunkte erzielen muss. Außerdem muss er am Ende des achten Semesters alle geforderten 180 Leistungspunkte erreichen. Gelingt ihm dies aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht, muss er die fehlenden Prüfungen innerhalb eines Jahres nach Ende des achten Semesters bestehen, sofern die Wiederholungsmöglichkeiten für die jeweilige Prüfung nicht schon vorher ausgeschöpft sind.



IV. Einschreibung

1. Voraussetzungen

Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 PSO RuW zunächst eine Hochschulzugangsberechtigung nach Art. 42 ff. Bayerisches Hochschulgesetz, welche etwa durch eine erfolgreich abgeschlossene Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nachgewiesen wird. Zudem müssen Deutschkenntnisse auf der Niveaustufe von mindestens B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachgewiesen werden, die bei deutschen Muttersprachlern automatisch vorhanden sind. Bislang gibt es keine Zulassungsbeschränkungen, wie etwa einen Numerus Clausus (NC) oder ein Eignungsfeststellungsverfahren.

2. Zeitraum

Eine Einschreibung für das Wintersemester 2018/19 ist für Deutsche und EU-Bürger vom 15. Mai bis zum 12. Oktober 2018 möglich. Die Bewerbungsfrist für Nicht-EU-Ausländer läuft vom 15. Mai bis zum 15. Juli 2018.

3. Ansprechpartner

a) Für die Einschreibung

Bei Fragen rund um die Einschreibung ist ausschließlich die Studierendenkanzlei der Universität Bayreuth zuständig.

b) Für alle sonstigen Fragen in Bezug auf den Studiengang

Studiengangberater:

Martin Acker

Raum: 1.133 (RW I)

Telefon: 0921 / 55-6046

E-Mail: martin.acker@uni-bayreuth.de

Studiengangmoderator:

Prof. Dr. Kay Windthorst

Raum: 1.103 (RW I)

Telefon: 0921 / 55-6020

E-Mail: kay.windthorst@uni-bayreuth.de



Bevor Sie sich an den Studiengangberater oder Studiengangsmoderator wenden, sollten Sie die Website des Studiengangs besuchen, auf der die meisten Fragen beantwortet werden. Wenden Sie sich bitte erst danach mit einer E-Mail, die die zu klärenden Fragen konkret auflistet, an die Ansprechpartner. Ohne vorherige Vereinbarung können leider keine Beratungsgespräche geführt werden.

Prüfungsamt Rechtswissenschaft (RW):

Raum: 1.20 (RW II)

Telefon: 0921 / 55-6155

E-Mail: prüfungsamt.jura@uvw.uni-bayreuth.de

V. Doppelstudium

Der Bachelorstudiengang Recht und Wirtschaft kann neben dem Staatsexamensstudiengang Rechtswissenschaft sowie neben den Bachelorstudiengängen BWL und VWL belegt werden.

1. Mit dem Staatsexamensstudiengang Rechtswissenschaft

Bei einem Doppelstudium mit der Rechtswissenschaft decken sich viele Lehrveranstaltungen insbesondere der Grundphase dieses Staatsexamensstudiengangs. Bei der Studienverlaufsplanung von Recht und Wirtschaft wurde darauf geachtet, dass Kollisionen zwischen Pflichtveranstaltungen beider Studiengänge weitestgehend vermieden werden. Alle Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiengangs Recht und Wirtschaft werden auch im Staatsexamensstudiengang Rechtswissenschaft angeboten. Wird eine solche Lehrveranstaltung belegt und die Prüfung nach fristgerechter Anmeldung in beiden Studiengängen bestanden, kann sie für den Bachelorstudiengang und für den Staatsexamensstudiengang in Ansatz gebracht werden. Allerdings sind die Prüfungsvoraussetzungen in beiden Studiengängen teilweise unterschiedlich. Das gilt insbesondere für Wiederholungsprüfungen. Daher wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für den Fall, dass eine Prüfungsleistung in beiden Studiengängen in Ansatz gebracht werden soll, vom Studierenden eine vorherige fristgerechte Anmeldung in CAMPUSonline in beiden Studiengängen gesondert vorgenommen werden muss (siehe unten VII. 2.,3.).



2. Mit dem Bachelorstudiengang BWL oder VWL

Ein Doppelstudium mit dem Bachelorstudiengang BWL oder VWL ist zwar ebenfalls grundsätzlich zulässig. Allerdings führt dies zu einer erheblichen Prüfungsbelastung, weil die Lehrveranstaltungen dieser Studiengänge nur etwa 30% der Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiengangs Recht und Wirtschaft ausmachen, sodass in erheblichem Umfang zusätzliche Prüfungsleistungen im daneben belegten Studiengang BWL oder VWL erbracht werden müssen.

3. Mit der WiwiZ

Ein Doppelstudium mit der Wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzausbildung (WiwiZ) ist zulässig, aber letztlich nicht sinnvoll. Insoweit sollte die Entscheidung für Recht und Wirtschaft oder für die WiwiZ getroffen werden. Für den Bachelorstudiengang spricht, dass er zum berufsqualifizierenden Abschluss eines LL.B. führt. Für die WiwiZ sprechen die weit größere Flexibilität dieses Zusatzstudiums und die deutlich geringere zusätzliche Arbeitsbelastung.

Davon zu unterscheiden ist die Frage, ob Prüfungsleistungen, die in der WiwiZ erbracht worden sind, im Rahmen von Recht und Wirtschaft anrechenbar sind. Diese Anrechnung ist jedenfalls bei Prüfungsleistungen, die in beiden Studiengängen abzulegen sind, grundsätzlich möglich. Das Nähere regelt eine Richtlinie des Prüfungsausschusses Recht und Wirtschaft, die in Bälde erlassen wird und dann auf der Homepage des Studiengangs einsehbar ist

VI. Lehrveranstaltungen

1. Pflichtmodule und Wahlmodule

Die Lehrveranstaltungen erfolgen im Rahmen sogenannter Module. Dabei ist zwischen Pflichtmodulen und Wahlmodulen zu unterscheiden. Pflichtmodule müssen belegt werden, bei Wahlmodulen besteht eine Wahlmöglichkeit des Studierenden. Die rechtswissenschaftlichen Module sind stets Pflichtmodule. Dagegen sind nur die in den ersten vier Semester angebotenen wirtschaftswissenschaftlichen Lehrmodule Pflichtmodule. Die übrigen wirtschaftswissenschaftlichen Module im fünften und sechsten Semester sind dagegen Wahlmodule. Innerhalb dieser Wahlmodule müssen Sie jeweils drei Wahlmodule im Bereich der BWL und VWL absolvieren. Dabei ist es empfehlenswert, die Wahlmodule aus einem Modulbereich der VWL und BWL zu wählen, weil Sie dadurch in Ihrem Zeugnis den Nachweis der jeweiligen Spezialisierung erhalten. Sie können



in den oben dargelegten Grenzen (3+3) aber auch Module aus verschiedenen Modulbereichen der BWL und VWL belegen.

2. Studienverlaufsplan und Modulhandbuch

Im Übrigen können Sie die im jeweiligen Semester zu besuchenden Lehrveranstaltungen dem Studienverlaufsplan entnehmen. Der Inhalt der Lehrveranstaltungen sowie weitere Einzelheiten zu den Veranstaltungen einschließlich der Prüfungsleistungen finden Sie im Modulhandbuch. Studienverlaufsplan und Modulhandbuch haben aber keinen strikt bindenden, sondern nur einen empfehlenden Charakter.

Den konkreten Ort und Termin der Lehrveranstaltungen können Sie dem Vorlesungsverzeichnis entnehmen. Darüber hinaus stehen Ihnen diese Informationen auch auf der Website des Bachelorstudiengangs elektronisch zur Verfügung.

VII. Prüfungen (ohne Bachelorarbeit)

1. Abschlussprüfung

In jedem Modul muss eine Abschlussprüfung erfolgreich abgelegt werden. Dies ist grundsätzlich eine Klausur. Diese muss mit der Prüfungsnote von mindestens „ausreichend“ (4,0) abgeschlossen werden. Die Prüfungszeiträume umfassen in der Regel die letzte Vorlesungswoche bis vier Wochen der vorlesungsfreien Zeit. Die Prüfungszeiträume werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses hochschulöffentlich bekanntgegeben. Die Prüfungstermine, die konkreten Prüfungsformen und die Dauer der Prüfungen werden vom jeweiligen Prüfer festgelegt und in der Regel zu Beginn des Semesters hochschulöffentlich in CAMPUSonline, durch das Dekanat RW und auf der Homepage des Studiengangs bekanntgegeben.

2. Fristgerechte Anmeldung zu Prüfungen

Eine Teilnahme an einer Prüfung setzt voraus, dass der Studierende sich hierzu innerhalb der durch Aushang und/oder auf der Homepage des Studiengangs bekanntgegebenen Frist in CAMPUSonline angemeldet hat. Bei Versäumung der Anmeldefrist ist dies dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich anzuzeigen. Die nicht zu vertretenden Gründe für die Fristversäumung müssen glaubhaft gemacht werden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über



den Antrag auf nachträgliche Anmeldung zur Prüfung im Einvernehmen mit dem jeweiligen Prüfer. Ohne fristgemäße Anmeldung in CAMPUSonline ist eine Teilnahme an der Prüfung nicht möglich. Eine eigenständige Nachmeldung durch die Prüfer (Lehrstühle) ist nicht möglich.

Kandidatinnen und Kandidaten, die sich zu einer Prüfung angemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem vom Prüfungsausschuss durch Aushang und/oder auf der Homepage des Studiengangs bekanntgegebenen Termin zurücktreten (§ 9 Abs. 2 PSO RuW)

3. Anmeldung im Falle eines Doppelstudiums

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Falle eines Doppelstudiums, also insbesondere bei einem gleichzeitigen Studium von Recht und Wirtschaft und Rechtswissenschaft die Anmeldung gesondert für den jeweiligen Studiengang in CAMPUSonline vorzunehmen ist. Eine solche Doppelanmeldung ist auch dann erforderlich, wenn es um dieselbe Prüfungsleistung geht, die in beiden Studiengängen abzulegen ist.

Im Hinblick auf die Bewertung der Prüfungsleistungen ist darauf hinzuweisen, dass in Recht und Wirtschaft die in § 14 Abs. 1 der Prüfungs- und Studienordnung (PSO) festgelegten Prüfungsnoten gelten, die von den Prüfungsnoten des Studiengangs Rechtswissenschaft abweichen. Dies ist die Folge des Umstandes, dass „Recht und Wirtschaft“ ein Bachelorstudiengang ist, während „Rechtswissenschaft“ ein Staatsexamensstudiengang ist. Daher gelten unterschiedliche Prüfungs- und Studienordnungen mit abweichenden Notensystemen. Die Umrechnung der Noten erfolgt nach einer Richtlinie des Prüfungsausschusses Recht und Wirtschaft.

4. Wiederholungsprüfungen

Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Dies muss im Bachelorstudiengang Recht und Wirtschaft geschehen. Die nachträgliche Anrechnung einer in einem anderen Studiengang an der Universität Bayreuth bestandene Prüfungsleistung auf eine im Bachelorstudiengang Recht und Wirtschaft nicht bestandene Prüfungsleistung ist ausgeschlossen. Zur Notenverbesserung können bis zu zwei Modulprüfungsleistungen freiwillig wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in sechs Prüfungen zulässig. Werden Prüfungen auch nach der zweiten Wiederholung (Drittversuch) nicht bestanden, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.



Bei der Anmeldung und Ablegung der Prüfung ist zu beachten, dass die in Recht und Wirtschaft als Erstversuch festgelegte Prüfungsleistung belegt werden muss. Eine Anmeldung in CAMPUS-online ist auch nur für diese Prüfungsleistung möglich. Die Prüfungsleistung der Wiederholungsprüfung ergibt sich aus dem Studienverlaufsplan. Der Zweitversuch soll im Semester nach dem nicht bestandenem Erstversuch stattfinden. Spätere Prüfungsleistungen werden zwar im Studiengang Recht und Wirtschaft grundsätzlich anerkannt. Dagegen ist darauf hinzuweisen, dass sie im Hinblick auf die zu beachtende Frist vielfach nicht den Anforderungen des Studiengangs Rechtswissenschaft genügen. Im Falle eines Doppelstudiums muss die Prüfungsleistung dann im rechtswissenschaftlichen Studiengang erneut abgelegt werden, was zu vermeidbarer Mehrarbeit führt. Daher sollten gerade Teilnehmer eines Doppelstudiums Recht und Wirtschaft und Rechtswissenschaft die Wiederholungsprüfung gemäß dem Studienverlaufsplan von Recht und Wirtschaft absolvieren, der insoweit mit dem Studienverlaufsplan und der Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft abgestimmt wurde.

VIII. Bachelorarbeit

1. Ziel

In der Bachelorarbeit soll der Studierende zeigen, dass er die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in seinem Fachgebiet beherrscht und selbständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann. Dabei wird die Bachelorarbeit in den Studienverlauf integriert.

2. Fach

Die Bachelorarbeit kann in einem Fach der Rechtswissenschaft oder in einem Fach der Wirtschaftswissenschaften (BWL oder VWL) abgelegt werden. Für den Fall, dass die Bachelorarbeit in einem rechtswissenschaftlichen Fach abgelegt wird, ist die Bachelorarbeit die in dem Semester angebotene große Hausarbeit im Zivilrecht oder im Öffentlichen Recht. Wird die Bachelorarbeit in einem Fach der Wirtschaftswissenschaften abgelegt, muss sich der Studierende unmittelbar an den die Arbeit betreuenden Lehrstuhl wenden. Es besteht kein Anspruch darauf, von einem Lehrstuhl betreut zu werden.



3. Zeitpunkt

Die Bachelorarbeit ist nach dem Studienverlaufsplan im 6. Semester abzulegen. Sie kann frühestens nach Erreichen von 120 Leistungspunkten, also bei regulärem Studienverlauf am Ende des vierten Semesters abgelegt werden. Die Bachelorarbeit muss spätestens bis zum Ende des achten Semesters erstmals abgelegt worden sein. Im Falle des Nichtbestehens kann sie mit einem neuen Thema einmal wiederholt werden. Das muss innerhalb eines Jahres geschehen.

4. Bearbeitungsmodalitäten

a) Ausgabe

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt einen Prüfer zum Gutachter. Dabei kann der Wunsch des Studierenden berücksichtigt werden. Das betrifft in praxi nur die wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorarbeiten, bei denen sich der Studierende den betreuenden Lehrstuhl aussuchen und ggfs. das Thema mit dem Gutachter abstimmen kann. Dabei besteht kein Anspruch der Studierenden auf Betreuung. Dagegen ist die rechtswissenschaftliche Bachelorarbeit stets und für alle Studierenden die im Semester angebotene Hausarbeit in der Großen Übung im Öffentlichen Recht oder Zivilrecht. Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch den Prüfer (Gutachter) des jeweiligen Fachs der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, d.h. durch den Inhaber des betreuenden Lehrstuhls. Der Ausgabebetrag ist vom Gutachter aktenkundig zu machen.

b) Arbeitsaufwand

Die Bachelorarbeit umfasst einen Arbeitsaufwand von 180 Stunden.

c) Bearbeitungsdauer

Die konkrete Bearbeitungsdauer und der maximale Umfang nach Seitenzahl und/oder Zeichenzahl legt der Prüfer (Gutachter) vor Ausgabe der Arbeit fest. Dabei darf die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit 14 Wochen nicht überschreiten.

d) Inhalt

Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache vorzulegen. Die weiteren Vorgaben zum Inhalt und Umfang ergeben sich aus den Festlegungen des Gutachters sowie ergänzend aus den Vorgaben in § 13 Abs. 4 Satz 2-5 der Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Recht und Wirtschaft.



e) Abgabe

Die Bachelorarbeit ist fristgemäß abzugeben. Zuständige Stelle hierfür ist bei rechtswissenschaftlichen Bachelorarbeiten der Gutachter, bei wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorarbeiten das Prüfungsamt RW. Der Abgabetermin ist von der Abgabestelle aktenkundig zu machen. Für die fristgerechte Einreichung der Arbeit ist es zudem erforderlich, dass drei Exemplare gebunden und paginiert in Maschinschrift und ein zusätzliches Exemplar in elektronischer Form bei der zuständigen Stelle eingereicht werden. Ein Exemplar der Bachelorarbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.

5. Bewertung

Die Bewertung der Bachelorarbeit erfolgt durch den Gutachter. Die Notenskala ergibt sich aus § 14 der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Recht und Wirtschaft. Wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einem weiteren Gutachter zu beurteilen. Die Noten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. Jeder Gutachter empfiehlt dem Prüfungsausschuss die Annahme der Arbeit und setzt zugleich eine der in § 14 der Prüfungs- und Studienordnung aufgeführten Noten fest. Bei unterschiedlichen Beurteilungen wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Auf- oder Abrundung gestrichen.

Das Prüfungsamt trägt die endgültige Prüfungsnote in CAMPUSonline ein. Im Falle des Nichtbestehens der Bachelorarbeit wird vom Prüfungsamt an den Studierenden zusätzlich eine entsprechende Mitteilung versandt (einfacher Brief).

Im Falle eines Doppelstudiums von RuW und RW ist darauf hinzuweisen, dass für die Bewertung der rechtswissenschaftlichen Bachelorarbeit, die zugleich die Hausarbeit in der Großen Übung ist, unterschiedliche Anforderungen gelten, auch wenn es sich um dieselbe Prüfungsleistung handelt. Das liegt an den unterschiedlichen PSO, die auf die verschiedenen Systeme (BA – Staatsexamen) zurückzuführen ist. Die Hausarbeit ist nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit 4 Punkten bewertet wird. Für diesen Fall ist kein Zweitgutachter vorgesehen, es bleibt nur die Möglichkeit der Nachprüfung. Dagegen ist die Hausarbeit als Bachelorarbeit erst dann nicht bestanden, wenn nach Erst- und Zweitgutachten nicht mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wird. Dies kann



dazu führen, dass die Hausarbeit im Studiengang RW nicht bestanden ist, während sie im Studiengang RuW bei entsprechendem Zweitgutachten bestanden sein kann. Die Bekanntgabe der Note erfolgt für die Hausarbeit dadurch, dass der Lehrstuhl diese direkt in CAMPUSonline einträgt. Für die Bachelorarbeit erfolgt die Notenbekanntgabe durch das Prüfungsamt RW in der oben beschriebenen Weise.

Die Durchführung der Bewertung erfolgt bei wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorarbeiten in dem dort üblichen Verfahren. Allerdings erfolgt die Notenbekanntgabe durch das Prüfungsamt RW, da dieses für den Studiengang RuW zuständig ist, in der oben beschriebenen Weise.

IX. Anrechnung von Prüfungsleistungen und sonstigen Kompetenzen (z. B. Studienzeiten)

1. Prüfungsleistungen in den Studiengängen Rechtswissenschaft, BWL, VWL

Prüfungsleistungen, die im Rahmen des Staatsexamensstudiengangs Rechtswissenschaft bzw. in den Studiengängen BWL und VWL an der Universität Bayreuth erbracht worden sind, werden im Rahmen des Bachelorstudiengangs Recht und Wirtschaft grundsätzlich anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Diese für eine Anrechnung maßgebliche Voraussetzung ist jedenfalls bei Identität der Prüfungsleistungen in den genannten Studiengängen anzunehmen.

Anträge zur Anrechnung von Prüfungsleistungen und sonstigen Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens zum Beginn der Prüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen. Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Prüfer.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass mit der Anrechnung eine Einstufung in verschiedene Semester des Studiengangs Recht und Wirtschaft verbunden ist. Dabei gilt der Grundsatz, dass für jeweils 30 Leistungspunkte eine Höherstufung um ein Semester erfolgt. Für den weiteren Studienverlauf bedeutet dies, dass der Studierende dann die noch ausstehenden Prüfungsleistungen in den hierfür zulässigen Zeitraum (dazu unten X.) erbringen muss.

Auf der Website des Studiengangs RuW finden Sie demnächst eine Vorlage des Antrags zur Anrechnung von Prüfungsleistungen, den Sie ausgefüllt und mit einem CAMPUSonline-Abdruck als Beleg für Ihre Prüfungsleistungen beim Prüfungsamt RW einreichen können.



Vorsorglich ist darauf hinzuweisen, dass die Anrechnung einer Bachelorarbeit in den Wirtschaftswissenschaften als Bachelorarbeit in RuW ausgeschlossen ist, weil die Arbeit bereits zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht worden ist. Dagegen ist die Große Hausarbeit im Zivilrecht oder im Öffentlichen Recht grundsätzlich als Bachelorarbeit anrechenbar, da sie nicht bereits zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht worden sind

2. Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen der Universität Bayreuth

Die nachträgliche Anrechnung von Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Universität Bayreuth als der Rechtswissenschaft, BWL und VWL erbracht worden sind, auf eine im Studiengang RuW nicht bestandene Prüfungsleistung ist ausgeschlossen.

3. Prüfungsleistungen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen

Die Anrechnung von Prüfungsleistungen und Studienzeiten, die an anderen staatlich oder staatlich anerkannten Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland oder ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, bestimmt sich nach § 21 Prüfungs- und Studienordnung Recht und Wirtschaft i. V. m. Art. 63 Abs. 1 und 2 BayHSchlG. Entscheidend für die Anrechnung ist, dass keine wesentlichen Unterschiede in Bezug auf das Lernergebnisse bestehen.

X. Praktische Studienzeit (Praktikum)

1. Ziel

Die Studierenden müssen gemäß § 25 der JAPO nach Vorlesungsschluss praktische Studienzeiten (sog. Praktika) ableisten. Dadurch soll ihnen ein Einblick in die Praxis vermittelt und, soweit möglich, Gelegenheit zu einer praktischen Mitarbeit gegeben werden. Dieses Erfordernis deckt sich mit dem Erfordernis in § 18 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft, der ebenfalls auf die Regelungen des § 25 JAPO verweist.

2. Dauer und Zeitraum

Die praktische Studienzeit von insgesamt 12 Wochen sollte grundsätzlich in einem Abschnitt zu acht Wochen und einem Abschnitt von vier Wochen während der vorlesungsfreien Zeit abgeleistet werden. Sie ist in der Regel ohne Unterbrechung in zwei der Bereiche Zivilrecht, Strafrecht oder



Öffentliches Recht abzuleisten. Hierfür bieten sich die vorlesungsfreien Zeiträume nach dem Ende der Vorlesungszeit des vierten und fünften Semesters an.

3. Inhalt

Die praktische Studienzeit kann im In- und Ausland bei einem Gericht, der Staatsanwaltschaft, einer Verwaltungsbehörde, einer Rechtsanwaltskanzlei, einem Notariat, einem Wirtschaftsunternehmen oder bei jeder anderen Stelle, die geeignet ist, eine Anschauung von praktischer Rechtsanwendung zu vermitteln und bei der eine Betreuung durch einen Juristen erfolgt, abgeleistet werden.

4. Nachweis

Der Studierende muss einen Nachweis über die Ableistung der praktischen Studienzeit vorlegen, in dem Art und Dauer der Praktikumstätigkeit von der jeweiligen Stelle zu bescheinigen sind. Zudem ist ein Praktikumsbericht zu erstellen, in dem der Studierende die durchgeführten Tätigkeiten auf einer DIN-A4-Seite darlegt. Der Nachweis sowie der Praktikumsbericht sind beim Prüfungsamt RW innerhalb von vier Wochen nach Ende der praktischen Studienzeit, also nach dem letzten Praktikumsabschnitt, einzureichen.

XI. Bestehen / Nichtbestehen der Bachelorprüfung

1. Bestehen der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung ist nur bestanden, wenn die Note der Bachelorarbeit und die an der Universität Bayreuth oder nach Maßgabe des § 21 Prüfungs- und Studienordnung Recht und Wirtschaft angerechneten Modulleistungen, die sich aus dem Anhang zu dieser Satzung ergeben, mit mindestens „ausreichend“ benotet wurden und alle geforderten 180 Leistungspunkte erreicht sind.

2. Nichtbestehen der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung ist nicht endgültig nicht bestanden, wenn der Studierende nach vier Fachsemestern keine 60 Leistungspunkte erreicht hat. Gleiches gilt, wenn die Bachelorarbeit in der ersten Wiederholung (Zweitversuch) nicht bestanden ist. Darüber hinaus ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wenn Prüfungen nach der zweiten Wiederholung nicht bestanden sind. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass eine zweite Wiederholung nur in sechs Prüfungen zulässig ist. Bei



weiteren Prüfungen ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wenn der die erste Wiederholung nicht bestanden ist. Schließlich ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wenn der Studierende am Ende des achten Semesters nicht die geforderten 180 Leistungspunkte erreicht hat und die fehlenden Prüfungen dann nicht innerhalb eines Jahres besteht, sofern die Wiederholungsmöglichkeiten nicht schon vorher ausgeschöpft sind.

XII. BAföG

Für Fragen zu BAföG-Angelegenheiten wenden Sie sich bitte an das Studentenwerk Oberfranken und hier an das *Amt für Ausbildungsförderung*, Universitätsstraße 30, 95447 Bayreuth. Sprechzeiten entnehmen Sie bitte den Informationen deren Internetseite: <https://www.studentenwerk-oberfranken.de/studienfoerderung-und-finanzen/bafoeg/ansprechpartner.html>.

Prof. Dr. Kay Windthorst
(Vorsitzender des Prüfungsausschusses des Bachelorstudiengangs Recht und Wirtschaft)

Prof. Dr. Knut Werner Lange
(Mitglied des Prüfungsausschusses des Bachelorstudiengangs Recht und Wirtschaft)

Prof. Dr. Martin Leschke
(Mitglied des Prüfungsausschusses des Bachelorstudiengangs Recht und Wirtschaft)